

SAV Aktuelle Mail-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 01/2020

10.01.2020

1. Masernschutzgesetz: Modellvorhaben zur Grippeimpfung sowie Wiederholungsrezepte

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darüber informieren, dass das kommende Masernschutzgesetz vorsieht, dass Apotheken Grippeimpfungen im Rahmen von regional zu vereinbarenden Modellprojekten anbieten können. Hierfür ist es notwendig, dass die jeweiligen Berufsorganisationen mit den Krankenkassen Rahmenbedingungen zu Modellprojekten sowie zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen schaffen. Eine Umsetzung ist frühestens ab Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. voraussichtlich zum 01.03.2020, möglich. Sollten für Sie relevante Änderungen eintreten, informieren wir Sie hierüber termingerecht.

Ferner soll das Masernschutzgesetz Wiederholungsverordnungen ermöglichen. Neben einer Anpassung im SGB V wurde hierzu die Arzneimittelverschreibungsverordnung mit Wirkung zum 01.03.2020 um § 2 Abs. 1 Nr. 6a AMVV ergänzt. Ab diesem Zeitpunkt sieht das Gesetz vor, dass Apotheken zur „wiederholten Abgabe auf dieselbe Verschreibung“ an den Patienten berechtigt sind; vorgesehen ist eine sich bis zu dreimal wiederholende Abgabe nach der Erstabgabe. Diese Verordnungen werden besonders zu kennzeichnen sein und sollen bis zu einem Jahr nach Ausstellungsdatum zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen durch Apotheken beliefert werden können. Doch auch zur Umsetzung des Wiederholungsrezeptes bedarf es – wie auch bei den Modellprojekten für Grippeimpfungen durch Apotheken – weiterer Vereinbarungen. So müssen sich die Apotheker und Krankenkassen im Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V insbesondere über die notwendigen Formalitäten sowie das Prozedere der Abrechnung solcher Verordnungen verständigen. Aktuell ist eine wiederholte Belieferung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen auf Basis einer Wiederholungsverordnung nicht möglich.

2. Grippeimpfstoffversorgung 2020/2021

Aus dem Kreise der Mitglieder war zu hören, dass die Hersteller von Grippeimpfstoffen bereits seit längerem in den Arztpraxen und Apotheken die Vorbestellungen für die kommende Saison veranlassen möchten. Zwar gehen wir davon aus, dass die Grippeimpfstoffversorgung 2020/2021 wie die Grippeimpfstoffversorgung 2019/2020 ablaufen wird (generische Verordnung (Ausnahme: Zulassung der jeweiligen Grippeimpfstoffe ab unterschiedlichen Altersstufen), alle auf dem Markt verfügbaren quadrivalenten (tetraivalenten) Grippeimpfstoffe erfüllen das Wirtschaftlichkeitsgebot, Vergütung der Apotheken: wie Grippeimpfstoffsaison 2019/2020, Vorbestellung der Ärzte auf Basis von 95% des tatsächlichen Verbrauchs des Vorjahres). Dies ist aber noch nicht endgültig mit den Vertragsbeteiligten konsentiert. Sobald dies erfolgt ist, werden wir Sie informieren. Zum jetzigen Zeitpunkt sollten Sie von daher noch keine rechtsverbindlichen Bestellungen veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer